Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO §§ 36, 699

Leitsatz: Hat das Amtsgericht einen Zahlungsbefehl wegen "Rückforderung überzahlten Lohnes" erlassen und verweist es die Sache für die Erteilung des Vollstreckungsbefehls auf Antrag der Gläubigerin an das sachlich zuständige Arbeitsgericht, so ist der Verweisungsbeschluß für das Arbeitsgericht bindend.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AR 178/74
Beschluß des BAG vom 9. Juli 1974 ArbG Lübeck

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

5 AR 178/74
Ba 112/74 II ArbG Lübeck

B e s c h l u ß

In der Mahnsache

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 9. Juli 1974 beschlossen:

Als zuständiges Gericht für die Erteilung des Vollstreckungsbefehls wird das Arbeitsgericht Lübeck bestimmt.

G r ü n d e :

1. Die Gläubigerin hat beim Amtsgericht Lübeck den Zahlungsbefehl vom 3. April 1974 über 530,83 DM (10 B 874/74) erwirkt. Als Grund des Anspruchs ist "Rückforderung überzahlten Lohnes" angegeben. Die Gläubigerin hatte diesen Schuldgrund auf entsprechende Anfrage des Amtsgerichts vor Erlaß des Zahlungsbefehls mit Schreiben vom 28. März 1974 nochmals näher erläutert. Der Schuldner hat gegen den Zahlungsbefehl keinen Widerspruch eingelegt. Am 10. Mai 1974 hat die Gläubigerin beantragt, den Zahlungsbefehl für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Diesem Antrag hat das Amtsgericht Lübeck nicht entsprochen. Es hat sich vielmehr für die Erteilung des Vollstreckungsbefehls als unzuständig erklärt und hat die Sache auf einen inzwischen eingegangenen Antrag der Gläubigerin an das sachlich zuständige Arbeitsgericht Lübeck verwiesen.

Das letztere Gericht hat sich durch Beschluß vom 24. Mai 1974 gleichfalls als sachlich unzuständig erklärt. Es verkennt zwar nicht, daß der im Zahlungsbefehl geltend gemachte Anspruch

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

an sich der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen unterfällt, verneint aber aus formellen Gründen seine Zuständigkeit im jetzigen Abschnitt des Mahnverfahrens. Zahlungs- und Vollstreckungsbefehl bilden nach Ansicht des Arbeitsgerichts Lübeck eine untrennbare Einheit und könnten daher nicht von sachlich verschiedenen Gerichtszweigen erlassen werden. Das Amtsgericht Lübeck hätte allenfalls den Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbefehls als unzulässig zurückweisen, nicht aber die Entscheidung hierüber dem Arbeitsgericht übertragen dürfen.

Die Gläubigerin hat nunmehr beantragt, das sachlich zuständige Gericht zu bestimmen.

2. Das Gesuch der Gläubigerin ist statthaft.

Auch im Mahnverfahren kann im Falle eines negativen Kompetenzkonfliktes das zuständige Gericht gemäß § 36 Nr. 6 ZPO bestimmt werden (so bereits der Beschluß des Senats vom 4. September 1973 - 5 AR 223/73 - [demnächst] AP Nr. 14 zu § 36 ZPO). Das Bestimmungsverfahren ist dabei nach den auch sonst geltenden Regeln durchzuführen (vgl. z.B. BAG AP Nr. 11 zu § 36 ZPO).

Als sachlich zuständig für die Entscheidung des Vollstreckungsbefehls war hier das Arbeitsgericht Lübeck zu bestimmen. Die Zuständigkeit dieses Gerichts ist durch den Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts Lübeck bindend festgelegt. Der letztere Beschluß mag auf Verfahrensfehlern beruhen, wie sie das Arbeitsgericht Lübeck hervorgehoben hat. Durch diese Fehler wird er jedoch nicht zu einer offenbar gesetzwidrigen gerichtlichen Maßnahme. Nur in diesem Fall könnte er nach der festen Rechtsprechung des Senats im vorliegenden Bestimmungsverfahren unbeachtet bleiben (BAG AP Nr. 12 zu § 36 ZPO).

gez. Dr. Hilger Siara Dr. Heither

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS